

Vom Brandbettel zur Versicherung

...und die Entschädigung Wasserburger Brandopfer nach dem Stadtbrand 1885

Vor Einführung von Brandversicherungen versuchte man Brandopfer durch Ausstellung von Brandbriefen zu unterstützen, die zum sogenannten „Brandbettel“ berechtigten. Weitere Hilfsmöglichkeiten waren eigens durchgeführte Kollekten und Steuernachlässe.

In England und Norddeutschland bemühte man sich bereits im 17. Jahrhundert um die Schaffung von Gebäudebrandversicherungen. Die erste derartige Versicherungsanstalt im süddeutschen Raum war die 1754 eingerichtete Brand-Assecurations-Societät in Ansbach.

Der bayerische Kurfürst Maximilian IV. Joseph gründete am 17.9.1799 eine bayerische Brandversicherungsgesellschaft. Im Zuge zentralistischer Bestrebungen als Konsequenz von Säkularisation und Mediatisierung beschloss der mittlerweile zum König erhobene Max I. am 29.11.1809 die Vereinigung aller bayerischen Brandversicherungsgesellschaften. Die Idee dieser mit einer Monopolstellung versehenen Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt wurde mit ihrer Gründung 1811 umgesetzt. In der Folge wurden in jeder Gemeinde Brandversicherungs-Grundbücher angelegt.¹

In den städtischen Brandversicherungsakten² hat sich u.a. das Kurfürstliche Generalmandat des bayerischen Kurfürsten Maximilian Joseph vom 17.9.1799 erhalten, welches über die Einführung einer Brandversicherung Auskunft gibt. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten:

§ 1 Der Eintritt in die Brandversicherung erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 2 Der zu versichernde Gebäudewert wird vom Beitretenden selbst festgelegt, wobei das Gebäude zwar mit einem geringeren, jedoch nicht mit einem höheren als seinem tatsächlichen Wert bemessen werden darf. Die Höhe des Versicherungsbeitrags richtet sich nach dem angegebenen Wert.

§ 3 Bestimmte Gebäude mit besonders hohem Brandrisiko wie Ziegel- oder Glashütten sind von der Möglichkeit zur Versicherung ausgeschlossen.

§ 4 Den Hofmarken, unfreien Herrschaften, Städten und Märkten obliegt die Aufgabe, nach vorgegebenen Kriterien die Partikularkataster zu den in der Versicherung enthaltenen Gebäuden anzulegen. Aus diesen Teilkatastern haben die Landgerichte sodann das allgemeine Kataster zu erstellen.

§ 5 Zu den Ausnahmefällen, in denen die Versicherungsgesellschaft den Schaden nicht übernehmen wird, zählen beispielshalber die mutwillige Brandstiftung des Gebäudeeigentümers oder als Folge von Erdbeben, Sturm und Überschwemmungen entstandene Feuer. Auch die von durchziehenden feindlichen Heeren verursachten Brände werden nicht von der Versicherung übernommen, sofern sie auf Befehl des Feindes erfolgten.

§ 6 Im Brandfall ist die örtliche Obrigkeit dafür zuständig, den Schaden schätzen zu lassen und darüber Bericht zu erstatten.

¹ Zur Geschichte der Brandversicherung in Bayern vgl. z. B.: Reinhard Heydenreuter, Zur Geschichte der Brandbekämpfung in Bayerisch-Schwaben, in: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“. Zur Geschichte der Feuerwehr in Bayerisch-Schwaben (Eine Ausstellung des Staatsarchivs Augsburg. Staatliche Archive Bayerns, Kleine Ausstellungen 16), München 2000, S. 9–18; Claudia Ried, Zur Unterstützung der durch Brand Verunglückten: Über die Geschichte der Brandversicherung im Landkreis Augsburg im 18. und 19. Jahrhundert, in: Walter Pötzl (Hg.), Feurio! Es brennt. Zur Geschichte des Brandschutzes, der Brandbekämpfung und der Feuerwehren, Augsburg 2010, S. 72–82; Günter Reichelt, Zu bannen des Feuers Macht. 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Rosenheim 1860–2010, Rosenheim 2010 (darin bes. S. 37–40).

² Stadtarchiv Wasserburg, II1042 (= Stadtrat/Stadtmagistrat Wasserburg, Bestand II, Alte Registratur, Akten: Einführung der Brandversicherung, 1799-1818).

§ 7 Die Auszahlung der Versicherung im Brandfalle wird geregelt. Es gibt die Möglichkeit von Vorschusszahlungen.

§ 8 Die fälligen Versicherungsbeiträge werden von den Verwaltungen der Städte, Märkte und Dörfer erhoben und an das Landgericht abgeführt, welches für die Weiterleitung der Gelder zuständig ist.

§ 9 Die Obrigkeit vor Ort führt Aufsicht über die rechtmäßige Verwendung der auszahlenden Versicherungsgelder.

§ 10 Die Oberaufsicht über die Brandversicherungsgesellschaft liegt bei einer eigens dafür eingesetzten Kommission. Zur Kostendeckung wird den für Katastererstellung, Beitragseinzug und Versicherungsauszahlung zuständigen Verwaltungsbehörden gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeiten entstehenden Kosten durch Abzüge aus den Brandsteuerbeträgen zu decken. Angehängt sind dem Schreiben Musterformulare zur Anlage der Brandversicherungskataster.

Schon kurz nach ihrer Einführung ging es in Wasserburg an die Umsetzung. In diesem Zusammenhang erstellte der Magistrat eine Auflistung der Wasserburger Gebäude nach fortlaufender Nummer unter Angabe des Eigentümers, seines Berufes und dem Vermerk, ob die Person der Brandversicherung beitrat oder nicht. Nur vier der über 200 aufgeführten Gebäudeeigentümer verzichteten auf einen Beitritt, was eine hohe Sensibilität der Bürger gegenüber von Feuer ausgelösten Gefahren vermuten lässt.

Im Zuge der Neuorganisation der Bayerischen Brandversicherung ab 1811 wurde der Stadtmagistrat aufgefordert, den Wert der in der Brandversicherung enthaltenen Gebäude neu einzuschätzen. Im Gegensatz zum Mandat vom 17.9.1799, nach welchem die Festsetzung des einzutragenden Werts dem Versicherungsnehmer überlassen war, wurde diese Regelung nun präzisiert, indem sich der Versicherungswert nach der Materialbeschaffenheit und dem Standort des Gebäudes zu richten hatte.

Wie die tatsächliche Auszahlung von Brandversicherungsgeldern in der Praxis funktionierte, lässt sich anhand von Unterlagen zum Wasserburger Stadtbrand 1885 nachvollziehen.

Das Feuer vom 6.8.1885, das nur elf Jahre nach dem großen Brand von 1874 in Wasserburg wütete, nahm am städtischen Baustadel neben der Kaserne seinen Ausgang, zerstörte private Wohngebäude und die als Lagerräume dienenden ehemaligen Salzstädel. 44 Familien wurden obdachlos.



Straßensituation nach dem Stadtbrand 1885. Blick Richtung Brauerei Danninger in der Bäckerzeile (heute Fletzingergasse). Bis zu diesem Gebäude wurden die Reste der spätmittelalterlichen/frühneuzeitlichen Gebäude im Vordergrund nach dem Stadtbrand abgetragen – hier entstand nun eine Freifläche, Foto s/w, auf Karton mit Goldschnitt, 1885. Stadtarchiv Wasserburg, Bildarchiv, Album-007

Versicherungsgesellschaft, dass Johann Reiter die gesamte Versicherungssumme von insgesamt 1510 Mark in Dritteln ausgezahlt werden sollte.

Anna Katharina Bothe

**Mehr erfahren zur Geschichte der Wasserburger Feuerwehr:
Derzeit Sonderausstellung im Museum Wasserburg/Publikation zur Feuerwehrgeschichte**

Die Freiwillige Feuerwehr Wasserburg feiert dieses Jahr ihr 150-jähriges Gründungsjubiläum. Aus diesem Anlass zeigt das Museum Wasserburg eine Sonderausstellung, die sich sowohl mit der Geschichte der Wehr als auch mit den Brandursachen und der Brandbekämpfung in früherer Zeit beschäftigt. Während der Ausstellung findet ein Begleitprogramm mit Führungen und Angeboten für Erwachsene sowie Kinder- und Jugendgruppen statt. Ausführliche Informationen über die Geschichte enthält die Publikation „150 Jahre Feuerwehr Wasserburg“. Sie erscheint begleitend zur Ausstellung und ist gleichzeitig Jubiläumsschrift der Freiwilligen Feuerwehr Wasserburg. Mitarbeiter des Stadtarchivs und des Städtischen Museums sowie Mitglieder der Feuerwehr haben einzelne Themen aus der Geschichte der Feuerbekämpfung in Wasserburg schlaglichtartig beleuchtet. Zudem enthält das Heft aktuelle Mannschafts- und Einsatzbilder der Freiwilligen Feuerwehr Wasserburg. Die Broschüre ist zum Preis von 3€ im Museum Wasserburg erhältlich. Weitere Informationen unter: www.museum.wasserburg.de

